122030

NUBECK HOLDING AG

An die Aktionärinnen und Aktionäre der **Nubeck Holding AG** (CHE-113.671.316), Sarnen (die **«Gesellschaft»**)

Einladung zur 5. ordentlichen Generalversammlung

Datum: 3. April 2014, 10 Uhr (Türöffnung 9.30 Uhr)
Ort: Hotel Krone Sarnen, Brünigstrasse 130, CH-6060 Sarnen
Hinweis: Aktionäre/Vertreter haben einen Pass oder eine Identitätskarte sowie den Aktienausweis vorzulegen

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht und Jahresrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012, Bericht der Revisionsstelle
Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 zu genehmigen.

2. Verwendung des Jahresergebnisses 2012

Verlustvortrag per 1. Januar 2012	CHF	–1 541 586.62
Verlust des Geschäftsjahres 2012	CHF	–966 010.37
Bilanzverlust per 31. Dezember 2012	CHF	–2 507 596.99

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust von CHF 2 507 596.99 auf die neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 zu erteilen.

4. Varia

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht
Der Geschäftsbericht 2012 mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle sowie das Protokoll der 4. Generalversammlung vom 11. Mai 2012 liegen während der gesetzlichen Frist am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf und können auch auf www.nubeck.ch eingesehen werden. Zudem kann jeder Aktionär die Zustellung der Unterlagen verlangen, Fax +41 41 661 14 93, E-Mail: info@wildrechtsanwalt.ch.

Teilnahmeberechtigung/Zutrittskarten
Inhaberaktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, und Depotvertreter können bis spätestens 27. März 2014 ihre Eintrittskarten gegen Ausweis über ihren Aktienbesitz und Nachweis einer anerkannten Geschäftsbank betreffend Hinterlegung oder Sperrung ihrer Aktien bis und mit dem 3. April 2014 bei der nachstehenden Stelle beziehen: Nubeck Holding AG, Feldstrasse 2, Postfach, CH-6060 Sarnen, Fax +41 41 661 14 93, E-Mail: info@wildrechtsanwalt.ch. Nach dem 27. März 2014 werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.

Stellvertretung
Gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Statuten der Gesellschaft kann sich ein Aktionär an der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Zudem können sich Aktionäre auch durch ihre Bank als Depotvertreterin gemäss Artikel 689d OR vertreten lassen.

Depotvertreter
Depotvertreter gemäss Artikel 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Art und Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig zu avisieren und sich am Tag der ordentlichen Generalversammlung bei der Eintrittskontrolle zu melden.

Sarnen, 13. März 2014

Für den Verwaltungsrat
Wolfgang Kau, Präsident des Verwaltungsrates

An die Aktionärinnen und Aktionäre der **Nubeck Holding AG** (CHE-113.671.316), Sarnen (die **«Gesellschaft»**)

Einladung zur 6. ordentlichen Generalversammlung

Datum: 3. April 2014, 10.30 Uhr (beziehungsweise unmittelbar nach der 5. ordentlichen Generalversammlung)
Ort: Hotel Krone Sarnen, Brünigstrasse 130, CH-6060 Sarnen
Hinweis: Aktionäre/Vertreter haben einen Pass oder eine Identitätskarte sowie den Aktienausweis vorzulegen

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht und Jahresrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013, Bericht der Revisionsstelle
Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 zu genehmigen.

2. Verwendung des Jahresergebnisses 2013

Verlustvortrag per 1. Januar 2012	CHF	–2 507 596.99
Verlust des Geschäftsjahres 2013	CHF	–638 987.71
Bilanzverlust per 31. Dezember 2013	CHF	–3 146 584.70

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust von CHF 3 146 584.70 auf die neue Rechnung vorzutragen.

3. Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion und Statutenanpassung
Per 31. Dezember 2013 wies die Bilanz der Gesellschaft einen hälftigen Kapitalverlust aus. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb als Sanierungsmassnahme folgende Kapitalherabsetzung:

1) Das Aktienkapital wird von CHF 4 840 800.– um CHF 3 146 520.– auf CHF 1 694 280.– herabgesetzt.
2) Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch Reduktion des Nennwertes aller ausstehenden 24 204 000 Inhaberaktien von bisher CHF 0.20 auf CHF 0.07.
3) Der Herabsetzungsbetrag von CHF 3 146 520.- wird mit dem Bilanzverlust von CHF 3 146 584.70 verrechnet, womit zwar noch ein Bilanzverlust von CHF 64.70 bestehen bleibt, der hälftige Kapitalverlust indessen vollumfänglich beseitigt wird.
4) Als Ergebnis des Prüfungsberichts des zugelassenen Revisionsexperten Treureva AG, Zürich, nach Artikel 732 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts sei festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger auch nach der vorgenannten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.
5) Bei Vollzug der Kapitalherabsetzung wird Artikel 3 Absatz 1 der Statuten gemäss dem nachfolgenden Text geändert:

   Artikel 3 Absatz 1
   «Das Aktienkapital beträgt CHF 1 694 280.– und ist eingeteilt in 24 204 000 Inhaberaktien zu CHF 0.07.»

4. Genehmigte Kapitalerhöhung

Hauptantrag:
Unter der Bedingung, dass die Generalversammlung die Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 3 beschlossen hat, beantragt der Verwaltungsrat die Laufzeit des bestehenden genehmigten Kapitals zu verlängern und den Maximalbetrag des genehmigten Kapitals auf den gesetzlich zulässigen Maximalbetrag zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund ist Artikel 3b der Statuten wie folgt zu ändern:

«Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 3. April 2016 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 847'140.– durch Ausgabe von höchstens 12'102'000 vollständig zu liberierende Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.07 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahmen sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Aktionären oder Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (3) für die Beteiligung von Mitarbeitern (inkl. Management und Verwaltungsrat) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktbedingungen zu veräussern.»

Eventualantrag:
Unter der Bedingung, dass die Generalversammlung die Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 3 abgelehnt hat, beantragt der Verwaltungsrat die Laufzeit des bestehenden genehmigten Kapitals zu verlängern. Vor diesem Hintergrund ist Artikel 3b der Statuten wie folgt zu ändern:

«Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 3. April 2016 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 2'420'400.– durch Ausgabe von höchstens 12'102'000 vollständig zu liberierende Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahmen sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Aktionären oder Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (3) für die Beteiligung von Mitarbeitern (inkl. Management und Verwaltungsrat) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktbedingungen zu veräussern.»

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 zu erteilen.

6. Wiederwahlen

6.1 Wiederwahlen des Verwaltungsrates
Der Verwaltungsrat beantragt, die Herren Wolfgang Kau, Dr. Urs Scheuch und Werner Wild für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

6.2 Rücktritt aus dem Verwaltungsrat
Prof. em. Hubert Schulte-Kemper hat seinen Rücktritt aus dem Verwaltungsrat erklärt.

6.3 Abwahlen aus dem Verwaltungsrat
Der Verwaltungsrat beantragt, die Herren Yuri Ottovich Rechling, Valikhan Bermuhambetov und Sayazbek Akylbekov abzuwählen.

6.4 Wahl der Revisionsstelle
Der Verwaltungsrat beantragt, die Treureva AG (CHE-105.888.546), Othmarstrasse 8, in CH-8008 Zürich, als Revisionsstelle für ein weiteres Geschäftsjahr wieder zu wählen.

7. Varia

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht; Prüfungsbericht nach Artikel 732 Absatz 2 OR
Der Geschäftsbericht 2013 mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle und der Prüfungsbericht des zugelassenen Revisionsexperten Treureva AG, Zürich, nach Artikel 732 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts liegen während der gesetzlichen Frist am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf und können auch auf www.nubeck.ch eingesehen werden. Zudem kann jeder Aktionär die Zustellung der Unterlagen verlangen, Fax +41 41 661 14 93, E-Mail: info@wildrechtsanwalt.ch.

Teilnahmeberechtigung/Zutrittskarten
Inhaberaktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, und Depotvertreter können bis spätestens 27. März 2014 ihre Eintrittskarten gegen Ausweis über ihren Aktienbesitz und Nachweis einer anerkannten Geschäftsbank betreffend Hinterlegung oder Sperrung ihrer Aktien bis und mit dem 3. April 2014 bei der nachstehenden Stelle beziehen: Nubeck Holding AG, Feldstrasse 2, Postfach, CH-6060 Sarnen, Fax: +41 41 661 14 93, E-Mail: info@wildrechtsanwalt.ch. Nach dem 27. März 2014 werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.

Stellvertretung
Gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Statuten der Gesellschaft kann sich ein Aktionär an der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Zudem können sich Aktionäre auch durch ihre Bank als Depotvertreterin gemäss Artikel 689d OR vertreten lassen.

Depotvertreter
Depotvertreter gemäss Artikel 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Art und Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig zu avisieren und sich am Tag der ordentlichen Generalversammlung bei der Eintrittskontrolle zu melden.

Für den Verwaltungsrat
Wolfgang Kau, Präsident des Verwaltungsrates